



Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 4

⁴ Das EDI legt basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen die maximal zulässigen Prämienunterschiede einheitlich fest.

Art. 98 Abs. 6

⁶ Das EDI legt basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen die maximal zulässigen Prämienunterschiede einheitlich fest.

Art. 101 Abs. 5

⁵ Das EDI legt basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen die maximal zulässigen Prämienunterschiede einheitlich fest.

Art. 105b Abs. 2

² Verschuldet die versicherte Person Aufwendungen, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht entstanden wären, so kann der Versicherer Bearbeitungsgebühren erheben, sofern er in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Regelung vorsieht. Das EDI legt die Höhe der Gebühren fest.

SR

¹ SR **832.102**

Art. 105f Meldung der Verlustscheine und anderer Forderungen

¹ Der Versicherte meldet den Verlustschein dem Kanton, in dem dieser ausgestellt wurde.

² Er informiert die zuständige kantonale Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals über die Entwicklung der seit Jahresbeginn ausgestellten Verlustscheine.

³ Er meldet Forderungen nach Artikel 64a Absatz 3^{bis} KVG dem Kanton, in dem das Kind bei Entstehung dieser Forderungen Wohnsitz hat. Er begründet den Betrag und nennt den Grund, weshalb er keinen Verlustschein oder keinen gleichwertigen Rechtstitel erwirken konnte.

Art. 105f^{bis} Zusätzliche Übernahme der gemeldeten Forderungen und Abrechnung

¹ Beschliesst die zuständige kantonale Behörde nach Artikel 64a Absatz 5 KVG, zusätzlich 5 Prozent aller Forderungen zu übernehmen, die Gegenstand einer Meldung nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG waren, so hat sie die Versicherte vor dem 1. Dezember darüber zu informieren. Der Entscheid gilt für das folgende Kalenderjahr.

² Die Versicherte treten der kantonalen Behörde bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahrs die im Jahr der Übernahme nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG gemeldeten Forderungen ab, soweit sie Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen oder Betreuungskosten betreffen. Sie legen sie vorgängig der vom Kanton bezeichneten Revisionsstelle zur Überprüfung vor.

³ Der Versicherte übermittelt der zuständigen kantonalen Behörde bis zum 31. März die Schlussabrechnung der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine und den dazugehörigen Revisionsbericht. Die Abrechnung enthält eine Zusammenstellung der Gesuche um Übernahme der Forderungen nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG und eine Zusammenstellung der Rückerstattungen nach Artikel 64a Absatz 4 KVG.

Art. 105g Einleitungssatz und Bst. d und f

Nimmt er eine Meldung nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG vor, muss der Versicherte zur Identifikation der versicherten Personen und der Schuldnerinnen und Schuldner melden:

- d. die Adresse;
- f. die Korrespondenzsprache.

Art. 105h Datenaustausch

Das EDI kann technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch und das Datenformat festlegen, nachdem es die Kantone und die Versicherte angehört hat.

Art. 105j Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle überprüft die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben des Versicherers bezüglich:

- a. der Forderungen nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG;
- b. der Bezahlung der Forderungen, die Gegenstand einer Meldung nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG waren;
- c. der Rückerstattungen an den Kanton nach Artikel 64a Absatz 4 KVG.

² Sie kontrolliert bei Forderungen nach Artikel 64a Absatz 3 KVG ob:

- a. die Angaben zu den Schuldnerinnen und Schuldnern sowie zu den Versicherten korrekt sind;
- b. das Mahnverfahren nach Artikel 105b eingehalten wurde;
- c. ein Verlustschein vorhanden ist;
- d. das Ausstellungsdatum des Verlustscheines im Vorjahr liegt;
- e. der Gesamtbetrag der Forderungen richtig ist;
- f. die Forderung dem Kanton nach Artikel 105f Absatz 1 gemeldet wurde.

³ Sie kontrolliert bei Forderungen nach Artikel 64a Absatz 3^{bis} KVG ob:

- a. die Angaben zu den Schuldnerinnen und Schuldnern sowie zu den Versicherten korrekt sind;
- b. das Mahnverfahren nach Artikel 105b eingehalten wurde;
- c. der Gesamtbetrag der Forderungen richtig ist;
- d. der Grund genannt ist, weshalb der Versicherer keinen Verlustschein oder keinen gleichwertigen Rechtstitel erwirken konnte;
- e. ob die Forderung dem Kanton nach Artikel 105f Absatz 1 gemeldet wurde.

⁴ Der Kanton übernimmt die Kosten der Revisionsstelle, wenn er nicht die Revisionsstelle nach Artikel 25 KVAG² bezeichnet.

Art. 105k Zahlung der Kantone an die Versicherer

¹ Bei Eingang der Personendaten und der Meldungen nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG kann die zuständige kantonale Behörde dem Versicherer die Personendaten nach Artikel 105g für die Versicherten übermitteln, für die sie ausstehende Beträge übernimmt.

² Der Kanton bezahlt dem Versicherer vor dem 1. Juli die Forderungen nach Artikel 64a Absatz 4 KVG nach Abzug der Rückerstattungen nach demselben Artikel. Übersteigen die Rückerstattungen die Forderungen, so zahlt der Versicherer dem aktuellen Wohnkanton den Differenzbetrag innerhalb der gleichen Frist zurück.

³ Richtet ein Kanton eine Prämienverbilligung für einen Zeitraum aus, für den der Versicherer ihm bereits eine Forderung gemäss Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG in seiner Schlussabrechnung bekanntgegeben hat, so erstattet der Versicherer 85 Prozent dieser Prämienverbilligung an den Kanton zurück. Die Forderungen gegenüber der versicherten Person werden auf dem Verlustschein oder dem gleichwertigen Rechtstitel um den Betrag der ganzen Prämienverbilligung vermindert.

⁴ Der Kanton bezahlt dem Versicherer nichts für Forderungen, die Gegenstand einer Meldung nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG waren, wenn sie nicht ausschliesslich aus KVG-Forderungen bestehen.

Art. 105l Abs. 2^{bis} und 4

^{2bis} Der Versicherer informiert Versicherte, die das 18. Altersjahr vollenden und bei denen Zahlungsausstände bestehen, dass sie den Versicherer auf das Ende des Kalenderjahrs nach Artikel 64a Absatz 7^{bis} KVG wechseln können.

⁴ Versicherte, deren Kanton zusätzlich 5 Prozent der gemeldeten Forderungen übernommen hat, können den Versicherer im Jahr der Übernahme wechseln, sofern sie nicht bei anderen Forderungen nach Artikel 64a Absatz 6 KVG säumig sind.

Art. 106c Abs. 5 und 5^{bis}

⁵ Er darf seine restlichen Prämienforderungen für das laufende Kalenderjahr und seine anderen fälligen Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unter Vorbehalt von Artikel 105k Absatz 3 verrechnen mit:

- a. der vom Kanton gewährten Prämienverbilligung;
- b. dem vom Kanton gewährten Pauschalbeitrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung³.

^{5bis} Er bezahlt der versicherten Person die Prämienverbilligung innerhalb von 60 Tagen nach der Meldung der Prämienverbilligung durch den Kanton aus, sofern er für diese Person keine Prämienforderungen verrechnet hat. Kantonale Regelungen, wonach die Prämie höchstens bis zu ihrem vollen Umfang verbilligt werden kann und wonach kleine Beträge nicht ausgerichtet werden, bleiben vorbehalten.

II *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...*

¹ Der Kanton informiert den Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals über die Übernahme von zusätzlich 3 Prozent einer Forderung, von der

er vor dem Inkrafttreten der Änderung des KVG vom 18. März 2022⁴ bereits einen Anteil von 85 Prozent übernommen hatte. Der Versicherer tritt ihm diese Forderung innerhalb von zwei Monaten ab, sofern es sich um Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse oder Betreuungskosten handelt.

² Die versicherte Person, deren Kanton zusätzlich 3 Prozent einer gemeldeten Forderung übernommen hat, kann den Versicherer im Jahr der Übernahme wechseln, sofern sie nicht bei anderen Forderungen nach Artikel 64a Absatz 6 KVG säumig ist.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Die Artikel 105b Absatz 2 und 105^{bis} Absatz 1 treten am 1. September 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr